

Satzung „Wirtschaftsverbund Hiltrup e.V.“

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Wirtschaftsverbund Hiltrup“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Münster / Westfalen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertretung der allgemeinen wirtschaftlichen und kommunalen Interessen von Gewerbetreibenden und Dienstleistern in Hiltrup. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibender und Dienstleister im Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung Hiltrup an.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Inhaber oder Betreiber eines Gewerbebetriebs (Handels- oder Handwerksbetrieb) oder Erbringer einer Dienstleistung im Zuständigkeitsbereich der Bezirksvertretung Hiltrup ist.

(1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und teilt seine Entscheidung dem Mitglied mit.

(4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(5) Ein Aufnahmeanspruch entsteht nicht.

(6) Das Mitglied fördert die Vereinszwecke.

§ 5 Austritt und Beendigung

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zum Kalenderjahresschluss die Mitgliedschaft zu kündigen.

(2) Es ist eine sechsmonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet ohne Kündigungsfrist mit Aufgabe des Gewerbes oder endgültiger Einstellung der Dienstleistungserbringung;

§ 6 Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit Ausschluss des Mitglieds durch Beschlussfassung durch den Vorstand.

(2) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(3) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins vor.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben.

(5) Der Ausschlussbeschluss ist sofort wirksam.

(6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Einspruch mit einer vierwöchigen Frist einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen einberufen werden muss, mit einfacher Stimmenmehrheit. Das betroffene Mitglied erhält vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme.

(7) Der Ausschluss führt zum Erlöschen aller Rechte und Pflichten des Mitglieds gegen den Verein, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Der Vereinsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht erstattet.

§ 7 Streichung des Mitglieds

(1) Ist ein Mitglied mit mehr als 2 Beiträgen trotz Mahnung im Zahlungsrückstand kann der Vorstand des Vereins den Ausschluss des Mitglieds durch Streichung der Mitgliedschaft bewirken.

(2) Das Mitglied ist in der Mahnung auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Der Beschluss des Vorstands erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit und entfaltet sofortige Wirkung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt erhalten.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied leistet einen Jahresmitgliedsbeitrag.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

(4) Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr wird er anteilig berechnet,

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1) die Mitgliederversammlung, bestehend aus den Vereinsmitgliedern,

(2) der Vorstand.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, wovon eines die Funktion des Vorstandssprechers einnimmt.

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam (Gesamtvertretungsmacht).

(3) Der Vorstand wird durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet bestellt, er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Wiederwahl ist möglich. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Eine Blockwahl ist möglich.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird vom Vorstand eine Ersatzperson bestellt. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Diese ist binnen 3 Monaten nach Ausscheiden des Vorstands einzuberufen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(2) Hierbei ist er berechtigt weitere Beiräte zu berufen.

(3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet sie vor und

leitet sie. Er stellt die Tagesordnung auf.

(4) Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf, führt die Bücher und legt jährlich Rechnung.

(5) Der Vorstand bereitet seinen Jahresbericht für die erste Sitzung im neuen Kalenderjahr vor.

(6) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft.

(7) Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, soweit diese zur Behebung einer Beanstandung des zuständigen Registergerichts erforderlich sind.

Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten und den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

(8) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres

c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands

d) wenn ein Zehntel der Mitglieder eine Einberufung einer Versammlung wünscht und dies unter Angabe der Gründe dem Vorstand mitteilt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu berufen.

(4) Die Berufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnungspunkte enthalten.

§ 13 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach der ersten Versammlung, muss jedoch spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt erfolgen.

(4) Diese neue Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Hinweis auf die vereinfachte Beschlussfähigkeit hat in der Einladung zur weiteren Sitzung zu erfolgen.

§ 14 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Versammlungsniederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss seiner Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Das Vereinsvermögen fällt anteilig an seine zum Zeitpunkt des Beschlusses bestehenden Mitglieder.

Münster, den 27.07.17

Oliver Ahlers

Oliver Schmidt